

Nach dem Wortlaut des Artikel 3 des Gesetzentwurfs ist die Auffassung möglich, daß in Zukunft Buchhandlungen ihre Geschäfte nur weiter betreiben dürfen, wenn sie die Genehmigung des Reichskanzlers bez. in Bayern und Württemberg diejenige der Landes-Centralbehörden erhalten haben, denn es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht Geschäfte dieser Gattung Gewerbetreibender als »Anstalten zur gewerbmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von Druckfachen, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind«, dem Buchstaben nach angesehen werden können.

Erscheint es uns auch nicht gerade wahrscheinlich, daß eine so umfassende Beschränkung der Gewerbefreiheit, ein so tiefer Eingriff in die Reichs-Gewerbe-Ordnung bei Gelegenheit der Abänderung eines Gesetzes über das Postwesen beabsichtigt worden ist, so bedroht den Berliner Buchhandel auf Grund des Artikel 3 des Entwurfs unzweifelhaft eine andere Gefahr, nämlich die, daß die Einrichtung, die er sich für den Verkehr der Berliner Buchhändler untereinander — unter Ausschluß jedes Verkehrs mit dem Publikum — geschaffen, seit mehr als fünfzig Jahren liebevoll gepflegt und entwickelt hat, mit Einem Schlage durch staatliches Machtwort beseitigt werden können.

Im Jahre 1846 wurde die Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel gegründet. Die Mitglieder dieser Anstalt hatten das Recht, durch eigene Boten Bestellzettel, Rechnungsabschlüsse, Cirkulare, kleine Pakete und dergl. an die Bestellanstalt senden zu dürfen. Dort wurden diese Papiere zc. sortiert, in Fächer verteilt und dem bringenden Boten die für seinen Auftraggeber eingelaufenen Papiere mitgegeben.

Aus diesen kleinen Anfängen hat sich eine stattliche Einrichtung entwickelt.

Die Vermittelung des Verkehrs der Berliner Buchhändler untereinander vollzieht sich zur Zeit in einem eigens dazu mit einem Aufwande von mehr als einer halben Million Mark errichteten Gebäude mit einem zahlreichen Personal unter Benutzung eines stattlichen eigenen Fuhrparkes. Die Geldmittel hierzu mußten durch Anleihen beschafft werden, deren Verzinsung und Amortisation gegen 30 000 M jährlich erfordert.

Würde der Artikel 3 der Vorlage Gesetz, so würde das Fortbestehen unserer Buchhändler-Bestellanstalt, welche ein unentbehrliches Organ des Berliner buchhändlerischen Geschäftslebens darstellt, gefährdet sein und es müßte die Frage aufgeworfen werden, woher die Mittel zur Verzinsung und Amortisation der Darlehen genommen werden sollen, die uns im guten Glauben auf die Rechtmäßigkeit und auf das unveränderte Fortbestehen der von der Korporation der Berliner Buchhändler geschaffenen Einrichtungen gewährt worden sind.

Berlin, den 10. April 1899.

In größter Ehrerbietung

Der Vorstand

der

Korporation der Berliner Buchhändler.

Elwin Paetel. Hans Reimarus. Friedrich Wreden.
Leonhard Simion. Dr. W. de Gruyter. Rudolf Hofmann.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Dem Präsidenten des deutschen Handelstages ist auf die Eingabe, betreffend Haftung der Postverwaltung für Versehen ihrer Beamten, vom Staatssekretär v. Podbielski folgender Bescheid zugegangen:

»Dem dortseitigen Wunsche gemäß habe ich die Frage, ob die Reichspostverwaltung beim Abschluß von Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung der Abholer von Post-

sendungen die Haftpflicht für Versehen ihrer Beamten übernehmen könne, eingehend erwogen; bei aller Bereitwilligkeit, dem Publikum, insbesondere dem Handelsstande, entgegen zu kommen, muß aber die Reichspostverwaltung mit Rücksicht auf das Ergebnis der stattgefundenen Erörterungen die Erfordernisse auch ferner ablehnen.«

F. A. Günther's Zeitungsverlag G. m. b. H. in Berlin. — Das königliche Amtsgericht Berlin I. Abtlg. 89, veröffentlicht unter dem 4. April 1899 folgenden Auszug aus dem Handelsregister:

In unser Gesellschaftsregister ist eingetragen:

Spalte 1. Laufende Nummer: 18799.

Spalte 2. Firma der Gesellschaft: F. A. Günther's Zeitungsverlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Spalte 3. Sitz der Gesellschaft: Berlin.

Spalte 4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 16. Dezember 1898. — Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des von den Vertragskontrahenten bisher unter der Firma »F. A. Günther's Zeitungsverlag« betriebenen Verlagsgeschäftes und aller damit in Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte. — Das Stammkapital beträgt 180 000 M. — Nach näherer Maßgabe § 3 des Gesellschaftsvertrages bringen die Gesellschafter: verehelichte Elise Mannstaedt geborene Günther zu Steglitz, Witwe Louise Jaeger geborene Günther zu Berlin, Lederfabrikant Bernhard Günther zu Nachen, Buchdruckereibesitzer Max Günther zu Berlin, Witwe Anna von Schopp geborene Günther zu Berlin, verehelichte Ida Rosa Sander geborene Brandt zu Berlin, die verehelichte Postkassierer Käthe Stroh geborene Brandt zu Gießen, ein jeder in Anrechnung auf seine Stammeinlage seinen Anteil an dem Vermögen der zu Berlin domicilierenden offenen Handelsgesellschaft in Firma: F. A. Günther's Zeitungsverlag auf das Stammkapital in die Gesellschaft ein. Der Wert der Sander'schen und der Strohschen Einlage ist auf je 15 000 M, der Wert der Einlage jedes der anderen Inferenten auf 30 000 M festgesetzt worden. — Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. — Alle Willenserklärungen, Urkunden und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft erfolgen und die eigenhändigen Unterschriften von zwei Geschäftsführern und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen tragen. Geschäftsführer ist: 1. Der Schriftsteller Wilhelm Mannstaedt zu Steglitz, 2. der Buchdruckereibesitzer Max Günther zu Berlin.

Der Wortschatz verschiedener Sprachen. — Nach einer Zählung, der die Leipziger Zeitung Raum giebt, ist die englische Sprache unter den europäischen Sprachen die wortreichste, und zwar hat sich die Zahl ihrer Worte in der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts in erstaunlichem Grade vermehrt. Die neuesten Wörterbücher, unter denen das Oxforder von Dr. Murray das bedeutendste ist, enthalten insgesamt nicht weniger als 260 000 verschiedene Worte. An zweiter Stelle steht die deutsche Sprache mit 80 000 Worten, dann folgen die italienische mit 45 000, die französische mit 30 000 und die spanische mit 20 000 Worten. Unter den orientalischen Sprachen ist die arabische die umfangreichste und übertrifft an Wortzahl auch die englische noch bedeutend. Die Chinesen besitzen etwa 10 000 Silbenzeichen, die zu 49 000 Worten zusammengesetzt werden. Eine außerordentlich wortreiche Sprache ist auch das Tamil, die Sprache der altindischen Bevölkerung der Dravidas, die jetzt nur noch in Süd-Indien gesprochen wird und nach den letzten Zählungen über 67 642 Worte verfügt. Das Türkische mit 22 530 Worten ist immerhin noch reicher als manche europäische Sprache, z. B. die spanische. Auf den Hawaii-Inseln gebietet der Dialekt der Eingeborenen immerhin noch über 15 500 Worte. Sehr arm sind dagegen die Sprachen der meisten Naturvölker. Die Kaffernstämme Süd-Afrikas haben nur etwa 8 000 Worte zur Verfügung, die Eingeborenen von Australien gar nur 2 000 Worte.

Kipling-Schwärmerei in Amerika. — Das Aufsehen, das der junge Schriftsteller Rudyard Kipling in Nordamerika macht, und die rücksichtslose Bewunderung, der er sich preisgegeben sieht, wird in der Kölnischen Zeitung in folgender ergötzlichen Weise beschrieben: »Als Rudyard Kipling vor zehn Jahren zum ersten Mal amerikanischen Boden betrat — auf einer Reise von Indien ostwärts nach Europa —, machte ihm das Land der Yankee's mit seinen geldhungrigen, unermüdet dem »business« nachjagenden Bewohnern, seinen riesigen Städten mit dem lauten Verkehr und den wolkenkränzenden Geschäftshäusern einen abstoßend rohen, nüchternen, übermodernen Eindruck. Für ihn, der sein Lebenlang an den farbenprächtigen asiatischen Orient, an die stille Beschaulichkeit des heißen Morgenlandes und die göttergleiche Ver-